

ZH_OBERGERICHT NP130009 vom 26. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP130009

FR: ZH_OBERGERICHT NP130009 du 26 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT NP130009 del 26 aprile 2013

Erwägungen

E. 18

Februar 2013. 2.4 Die Berufungsschrift vom 20. März 2013 wurde am gleichen Tag aufgegeben, und erfolgte daher nicht innert Frist. Auf die Berufung ist daher nicht einzutreten, und es erübrigt sich, dem Kläger die Eingabe (in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO) zur Verbesserung bzw. Unterzeichnung zurückzusenden. 3.1 Der Kläger stellt (auch) für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (act. 43). Da die Berufung wie gesehen verspätet und mithin aussichtslos ist, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 117 ZPO nicht gegeben. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher abzuweisen. Eine Rückweisung zur Verbesserung ist auch diesbezüglich nicht angezeigt.

- 5 - 3.2 Für das Rechtsmittelverfahren ist nach dem Rechtsbegehren des Klägers (vgl. act. 1) und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einem Streitwert im Betrag von Fr. 24'939.-- auszugehen. Die Entscheidgebühr ist gestützt auf § 4 Abs. 1 und 2 und § 12 GebV OG sowie unter Berücksichtigung des geringen Aufwandes im Berufungsverfahren auf Fr. 1'500.-- festzusetzen. 3.3 Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren sind nicht zuzusprechen. Der Kläger dringt mit seinen Anträgen nicht durch; der Beklagte wurde nicht begrüsst und hatte keine zu einer Entschädigung berechtigenden Aufwendungen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.